



Vom Umgang miteinander

Wie sich die Kaskoversicherung um die Regulierung windet

Horst K.* ist regionaler Unternehmer. Ihm wurde in einer europäischen Hauptstadt im August 2007 (!) von unbekanntem Täter ein Betriebs-PKW „Passat“ enwendet. Horst K. ließ den Fahrzeugverlust sowohl am Ereignisort, als auch in Deutschland anzeigen und meldete ihn bei seiner Kaskoversicherung. Wir interviewten ihn zu seinen Erfahrungen:

Wie hat die Versicherung reagiert? Sind Sie unterstützt worden?

Nach dem Bekanntwerden des Schadensfalls habe ich mich an unseren Versicherungsvertreter gewandt, über die Fakten informiert und darum gebeten, alles Notwendige zu veranlassen. Da wir eine ganze Fahrzeugflotte versichert hatten, bin ich auch davon ausgegangen, dass die Angelegenheit unter Einbeziehung der uns betreuenden Werkstatt unkompliziert behandelt wird.

Wie lange dauerte es bis zur Regulierung?

Mehr als 4 Jahre. Die Regulierung wurde mit fadenscheinigen Gründen abgelehnt. Auch die versuchte Einflussnahme unseres Versicherungsvertreters half leider nichts. Wir konnten unsere Ansprüche tatsächlich erst im Zuge eines gerichtlichen Verfahrens über 2 Instanzen hinweg durchsetzen.

Weshalb war eine Klage nötig?

Die Versicherung lehnte eine Regulierung wegen angeblicher Obliegenheitsverletzungen ab. Auch das Landgericht Frankfurt/Oder ging von solchen Pflichtverstößen unsererseits aus. Das betraf z.B.

differierende Angaben zum Kilometerstand, zur Abstellzeit des Fahrzeuges bzw. zum Verbleib von Fahrzeugschlüsseln. Diese Dinge ließen sich jedoch leicht aufklären durch sprachliche Missverständnisse im Zuge der Anzeigenaufnahme im Ausland, unterschiedlichen Kenntnisstand zum Fahrzeug beim Fahrer/Anzeigenerstatte bzw. dem Informationsgeber an die Versicherung usw..

Das zuständige Gericht 1. Instanz folgte also der Ansicht des Versicherers?

Ja und darüber waren wir sehr verwundert. Das Gericht hielt sich einfach an den oben angeführten voneinander abweichenden Angaben fest, ging in keiner Weise auf unsere Erläuterungen ein und unterstellte mir „vorsätzliche Obliegenheitsverletzungen“. Ich kam mir vor, wie ein Straftäter, schließlich sei das ggf. „versuchter Versicherungsbetrug“. Dabei habe ich nur den mir von der Versicherung zugesandten Vordruck nach meinem Wissensstand ausgefüllt und der Fahrer hat im Zuge der Anzeigenaufnahme seine Angaben gemacht.

Erst beim Brandenburgischen Oberlandesgericht wurden uns im April 2011 (!) die Ansprüche endlich zuerkannt und der Versicherer zur Zahlung verurteilt. Dazu heißt es u.a. im Urteil:

- Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Leistung aus der Teilversicherung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes für das streitgegenständliche Fahrzeug. Insbesondere



Autor: RA Bert Bünger

kanzlei@buenger-meyer.de

kann sich die Beklagte nicht von vornherein auf Leistungsfreiheit berufen.

- Unrichtige Angaben in der Schadensanzeige erfüllen den Tatbestand der Obliegenheitsverletzung. Diese führen indessen nicht zwangsläufig, sondern nur bei Vorsatz des Versicherungsnehmers und unter der weiteren Voraussetzungen, dass der Versicherer seinerseits nicht seine Fürsorgepflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer verletzt hat, zur Leistungsfreiheit.

- Ergeben sich aus einer formularmäßigen gestalteten Schadensanzeige Widersprüche oder offensichtliche Unrichtigkeiten, so obliegt es dem Versicherer, dieser unklaren Mitteilung durch Nachfrage nachzugehen.“

Ihre Schlussfolgerungen aus diesem Vorfall?

Schon die Meldung des Versicherungsfalles sollte nicht ohne anwaltlichen Rat erfolgen. Nach meinem Eindruck hat die Versicherung zwar unsere beachtlichen Prämienzahlungen gern angenommen, sich jetzt jedoch vor der Regulierung drücken wollen. Dabei hat sie meine Unwissenheit in dieser Frage gegen mich benutzt und blieb selbst von den Hinweisen ihres eigenen Vermittlers uneindrückt. Was mich jedoch am meisten störte, war die unfaire Argumentation. Ohne Gerichtsurteil hätte ich trotz Versicherung keinen Ersatz für das gestohlene Fahrzeug erhalten.

* Name geändert

Der aktuelle Fall aus der Region:

„Polizisten dürfen (zu Recht) viel, aber eben nicht alles ...“

Die jugendliche Klägerin fährt mit ihrem Kleinwagen und drei anderen Jugendlichen am Sonntagmorgen von der Disko nach Hause. Sie ist nüchtern, die anderen drei nicht. Auf dem Weg dann plötzlich Blaulicht hinter dem Fahrzeug und die Aufforderung anzuhalten. Die Klägerin kommt dem sofort nach, es wird eine allgemeine Verkehrskontrolle begonnen. Beim Ausleuchten des Fahrzeugs entdeckt der Beamte dann auf dem Beifahrersitz einen ihm offenbar bekannten Mann. Harsch wird dieser angebrüllt, er möge sofort aussteigen. Der Beamte rennt zur Beifahrerseite, öffnet die Tür und brüllt nochmals. Der Angesprochene bleibt beim Versuch, ihn aus dem Auto zu zerrn, im Gurt hängen. Dieser wird dabei beschädigt. Der Beamte führt den Beifahrer nach hinten zum Heck des Fahrzeugs. Da sich dieser wehrt, wird er „fixiert“ – die metallene Gürtelschnalle knallt auf den Lack. Bei dem auch drinnen zu hörenden Knall entsteht eine Beule und ein deutlicher Kratzer. Da der Beifahrer sich nicht ausweisen kann oder will, wird er zur Wache mitgenommen. Zurück bleiben die verdutzte Klägerin und ihr beschädigter Kleinwagen. Alle Versuche, den Schaden ersetzt zu bekommen, werden von der Polizei zurückgewiesen. Es habe sich um einen „rechtmäßigen Einsatz“ gehandelt und an die Verursachung eines Schadens könnten sich der Beamte und seine Kollegen, die daneben stand, „nicht erinnern“. Der Klägerin bleibt nichts anderes übrig,

als den Dienstherrn, also das Land Brandenburg, zu verklagen. Und das Gericht schreibt der Polizei nun ins Stammbuch, dass die Maßnahme „rechtswidrig“ und „unverhältnismäßig“ war. Es konnte nämlich ermittelt werden, dass der Polizist die Identität des Beifahrers längst kannte und es damit weiterer Ermittlungen gar nicht bedurfte. Der Beifahrer hatte ausgesagt, dass der Beamte und er im gleichen Ort groß geworden seien und sie sich seit jeher nicht mochten. Der Beamte versuche bei jeder Gelegenheit, ihn zu schikanieren. Das Landgericht glaubt der Darstellung der persönlichen Fehde und verurteilt den Dienstherrn rechtskräftig zur Begleichung der Schäden am klägerischen Fahrzeug (Urteil des Landgerichts Frankfurt/Oder vom 11.08.2011).

Urteil ARBEITSRECHT

➔ Auch wenn der Arbeitnehmer über Jahre hinweg erst entlassen und später immer wieder neu eingestellt wird, begründet dies für den Arbeitgeber keine Pflicht, dies auch künftig so zu handhaben, es sei denn, er hat dies verbindlich erklärt (Urteil des BAG vom 26.04.2006).

Urteil KAUFRECHT

➔ Wirbt der Autohändler damit, dass es sich um ein „sehr gepflegtes“ Auto mit lediglich einem „reparierten Unfallschaden“ handelt, so täuscht der Händler arglistig, wenn die Reparatur nicht fachgerecht durchgeführt wurde (Urteil des KG vom 01.09.2011).

Urteil VERKEHRSRECHT

➔ War ein 9-jähriges Kind erst ordnungsgemäß angeschnallt, schnallt sich dann aber ab, weil ihm sein Eis heruntergefallen ist, begeht der erwachsene Fahrer einen Gurtpflichtverstoß, da dieser eine Garantenpflicht für das Anschnallen des Kindes hat (Urteil des AG Köln vom 14.03.2005).

Anwaltsinkasso

Die Durchsetzung von berechtigten Zahlungsforderungen ist das Anliegen eines jeden Gläubigers. Die Möglichkeiten, hier eine außergerichtliche Einigung zu erzielen oder jedenfalls nach Erwirkung eines Titels „dran“ zu bleiben, werden dabei häufig nicht hinreichend genutzt. Bereits vor der ersten außergerichtlichen Zahlungsaufforderung entwickeln wir mit unserem Mandanten eine Strategie. Oft kann nur er einschätzen,



Autorin: Nicole Schulz
kanzlei@buenger-meyer.de

ob es ausreicht, ein Schreiben zu schicken, ob ein Telefonat sinnvoll ist oder ob es sich gar nicht lohnt, den Schuldner noch außergerichtlich anzuschreiben. Professionelles Arbeiten am „Gesamtpaket“ führt dabei immer wieder zu beachtlichen Erfolgen. Selbst „steinalten“ Titeln, die eigentlich schon abzuschreiben waren, nehmen wir uns an. Ein Beispiel: Für den Mandanten

wurde bereits im Jahr 1997 ein Titel erwirkt. Die seither unternommenen Vollstreckungsaktivitäten blieben erfolglos. Nach 13 langen Jahren konnte nach intensiver Recherchearbeit und hartnäckigem Nachhaken dann ein Arbeitsverhältnis gefunden werden, bei dem der Schuldner Einkommen über der Pfändungsfreigrenze erzielte. Der Lohn konnte also erfolgreich gepfändet werden. Und kurz danach knickte der Schuldner ein und zahlte den noch offenen Restbetrag sofort – zu peinlich war ihm das vor seinem neuen Arbeitgeber. Mit

den Möglichkeiten, die durch das Internet, das Umfeld des Schuldners, externe Datensammlungen und Intuition gegeben sind, lassen sich nicht zu unterschätzende Ergebnisse erzielen. Gerade der intensive, oft persönliche Kontakt mit dem Schuldner, das Aufzeigen von Möglichkeiten z.B. zur ratenweisen Begleichung der Forderung und der „Ton“, der bekanntlich „die Musik macht“, können aus einem angeblich zahlungsunfähigen bzw. zahlungsunwilligen Schuldner einen Zahler machen. Sprechen Sie uns an – wir helfen Ihnen!

Vertrauen ist gut - Anwalt ist besser!



Risikoversorge

Unsere Lösungen für...



Risikoversorge

Das Versicherungsrecht

Versicherungsfragen sind sehr komplex und berühren alle Lebensbereiche. So hat jeder Bundesbürger im Schnitt mehr als 10 Versicherungen - von der Haftpflichtversicherung für den PKW, über die Hausrat-, Kranken- oder Reiseversicherung bis hin zur Rechtsschutzversicherung.

Erst im Versicherungsfall fällt auf, welche Risiken nicht abgesichert sind. Nur zu oft wird die Absicherung als „Hängematte ohne Löcher“ verstanden. Nicht immer sind die wirklich wichtigen Risiken (z.B. Berufsunfähigkeit, Betriebsunterbrechung) tatsächlich abgedeckt und nicht selten bleibt unklar, dass bestimmte Risiken nicht versichert sind.

Wir beraten Sie u.a. in Fragen:

- der vorvertraglichen Anzeigepflicht
- des Abschlusses des Versicherungsvertrages
- zum Umfang des Versicherungsschutzes
- der Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- im Leistungs- / Schadenfall
- der Vertragsstörungen



Risikoversorge

Fragen Sie uns!



kanzlei@buenger-meyer.de



Risikoversorge

Unsere Info-Hotline:

033 41 / 331 80

www.anwalt-strausberg.de



Onlineformulare